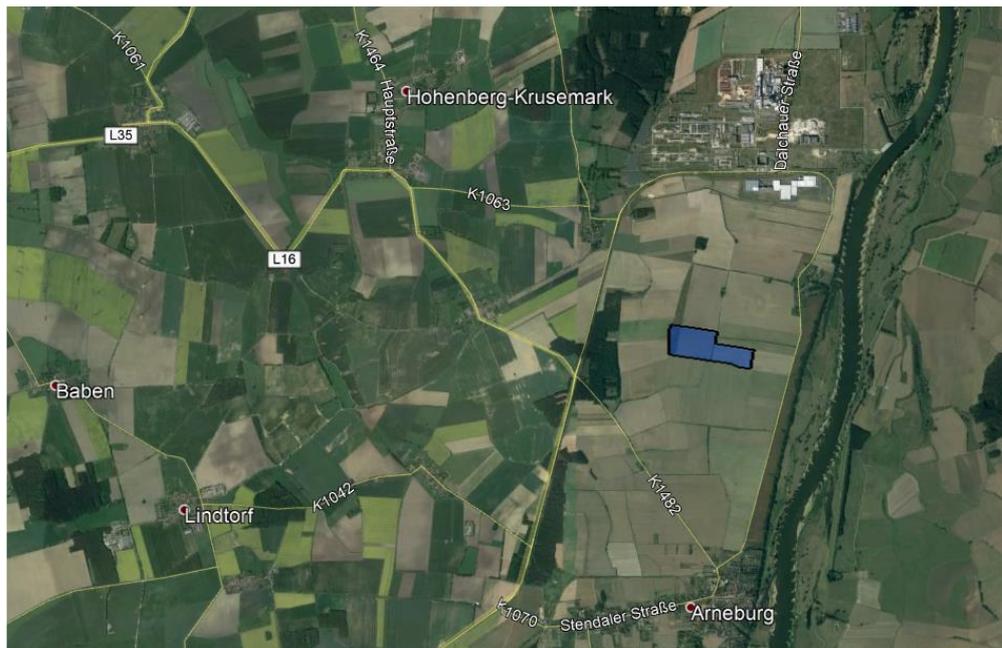


Bauleitplanung der Stadt Arneburg

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ der Stadt Arneburg nach § 2 BauGB

Stand: September 2023

Begründung mit Umweltbericht



Quelle google earth pro

Bearbeitung:

IIP

Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

Inhalt

Begründung mit Umweltbericht

Planzeichnung

Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021, B22-5005635-21

Quelle: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer/main2.htm>

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben.....	4
2	Anlass und Ziel	5
3	Räumlicher Geltungsbereich	9
4	Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen	10
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	28
	5.1 Art der baulichen Nutzung	28
	5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	28
	5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	29
	5.4 Maßnahmen zum Bodenschutz	29
	5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung.....	30
	von Boden, Natur und Landschaft	30
6	Erschließung, Ver -und Entsorgung	31
	6.1 Verkehrserschließung.....	31
	6.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser.....	31
	6.3 Löschwasser / Brandschutz.....	32
	6.4 Bestehende Leitungen.....	32
7	Gewässerschutz.....	33
8	Naturschutz und Landschaftspflege	34
9	Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	35
10	Archäologie / Denkmalpflege.....	37
11	Naturschutz und Landschaftspflege	39
12	Altlasten	41
13	Planungsgrundlagen in der jeweiligen gültigen Fassung.....	42

Umweltbericht

1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung: Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“

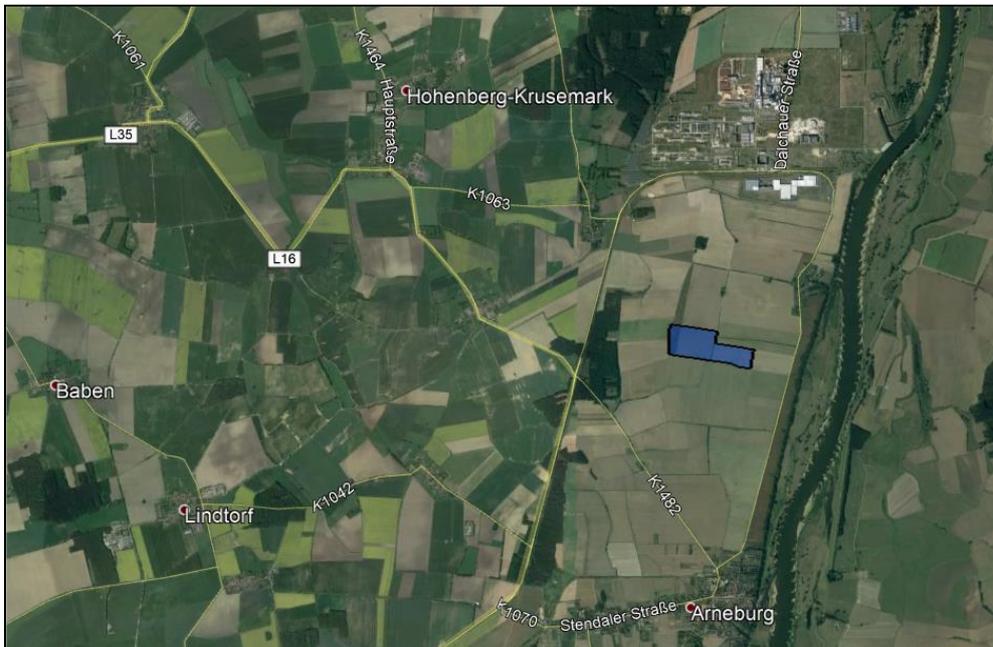
Standort: Stadt: Stadt Arneburg
Gemarkung: Arneburg
Landkreis: Stendal
Bundesland: Sachsen-Anhalt

Plangebiet: Gemarkung Arneburg
Flur 20, Flurstücke 24, 25, 88, 90 (89), 91 (10)
sowie teilweise die Flurstücke 13 und 14
Bei den eingeklammerte Flurstücksnummern handelt es sich um
die alten Bezeichnungen.
Sie wurden sowohl in der Lage und Größe geändert.

Größe des Plangebietes:
ca. 25,1 ha
Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik

Straßenanbindung:
Von der Kreisstraße K 1070 in der Ortslage Dalchau kommend
über den landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 68/33, Flur 19) in
westliche Richtung bis zum Flurstück 14, Flur 20. Über das
Flurstück 14 in südliche Richtung bis zur Vorhabensfläche.

Übersichtskarte



Quelle google earth pro

2 Anlass und Ziel

Die Stadt Arneburg plant, Sonderbauflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) mit Zweckbestimmung Photovoltaik (SPV) auszuweisen.

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch das Plangebiet verläuft ein Graben.

Auf Basis umfangreicher fachlicher Sondierungen wurde diese Fläche bewusst gewählt, da auf dieser, dem Vorhaben keinerlei naturschutzrechtliche Bestimmungen oder Grundlagen bzw. Ziele aus dem regionalen und landesweiten Raumordnungsplan entgegenstehen.

Für Kommunen, die im Zuge von Planungs- und Genehmigungsverfahren Erneuerbare-Energien-Projekte gegenüber anderen Rechtsgütern abzuwägen haben, gilt Satz 2 § 2 EEG 2023 " Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen.

Die Stadt Arneburg möchte an der Umsetzung der Klimaziele aus dem EEG 2023 mitwirken und orientiert sich an diesen Zielen des Bundesgesetzgebers.

Daher räumt die Gemeinde dem Belang entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschl. der Versorgungssicherheit den Vorrang gegenüber dem Belang der Landwirtschaft ein.

Von Bedeutung ist eine differenzierte Betrachtung, die das lokale Ertragspotenzial berücksichtigt und besonders ertragsreiche landwirtschaftliche Flächen ausschließt

Auf Flächen mit ausschließlicher Photovoltaiknutzung erfolgen kaum menschliche Störungen oder landbauliche Aktivitäten: keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Der Bodenverarmung oder Bodenerosion wird damit vorgebeugt. Nach Ende der Nutzungsdauer kann einfach ein vollständiger Rückbau erfolgen. Eine Steigerung der Biodiversität an Kleintieren, Insekten und seltenerer Pflanzen ist ein positiver Nebeneffekt. Auch hinsichtlich des Schutzes von Bächen vor Einträgen können sich Vorteile ergeben. Das Interesse an einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung kann am Ende der Anlagenlebensdauer zu deren Rückbau führen, was technisch auch einfach umsetzbar ist.

Zwar führt die Nutzung der Fläche als Sonderbaufläche zur Gewinnung von Solarenergie formal zu einem Entzug von zuletzt landwirtschaftlich genutzter Fläche, jedoch sprechen nachfolgende Punkte für eine bauleitplanerische Ausweisung als Erzeugungsstandort:

- Die Lage, Beschaffenheit und Einbettung des Standortes sowie die topografischen Gegebenheiten bieten im Hinblick auf die Vermeidung möglicher

Konfliktlagen (v.a. Sichtbeziehungen, verursachen keine Schallemissionen, kein Ausflugs-, Wander-, Erholungsgebiet) und für die Energieausbeute sehr gute Voraussetzungen.

- Die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse, um energie- und klimapolitische Ziele – denen auch die Landwirtschaft verpflichtet ist – zu erreichen.
- Die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Ausprägung und Folge der gesetzlichen Entscheidung für ein dezentrales Erzeugungsregime. Das Erreichen der Energieausbauziele ist ohne eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen gegenwärtig nicht denkbar.
- Freiflächenanlagen haben vor allem einen Kostenvorteil und rechnen sich schon heute häufig unabhängig vom EEG. Sie bewirken eine ökologische und artenvielfältige Aufwertung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen.
- Photovoltaik-Anlagen sind erprobte, zuverlässige und vielfach kostengünstige Quelle für Strom aus Sonnenenergie, die zum Erreichen der Klimaschutzziele beigetragen.
- Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) kann die Wertschöpfung in der Region steigern und der ländlichen Entwicklung zugutekommen.

Die Gemeinde möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechtes schaffen.

Insbesondere ist beabsichtigt, die Errichtung von Photovoltaikanlagen und sonstiger baulicher Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen technischen Nebenanlagen zu ermöglichen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden. Photovoltaikanlagen bilden eine tragende Säule bei der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit bei der Verwirklichung der Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Sektor.

Gemeinsames Ziel auch der Stadt ist es, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien durch den Beschluss eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“, zu unterstützen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadt Arneburg geschaffen werden. Ziel des Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen

Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Wirtschaftlichkeit

Auf den geplanten Grundstücken kann eine Photovoltaikanlage entstehen, die sich wirtschaftlich selbst trägt und nicht den Einschränkungen in Lage und Leistungsgrenze dem EEG unterworfen ist. Somit kann diese Anlage auf dem freien Feld umgesetzt werden.

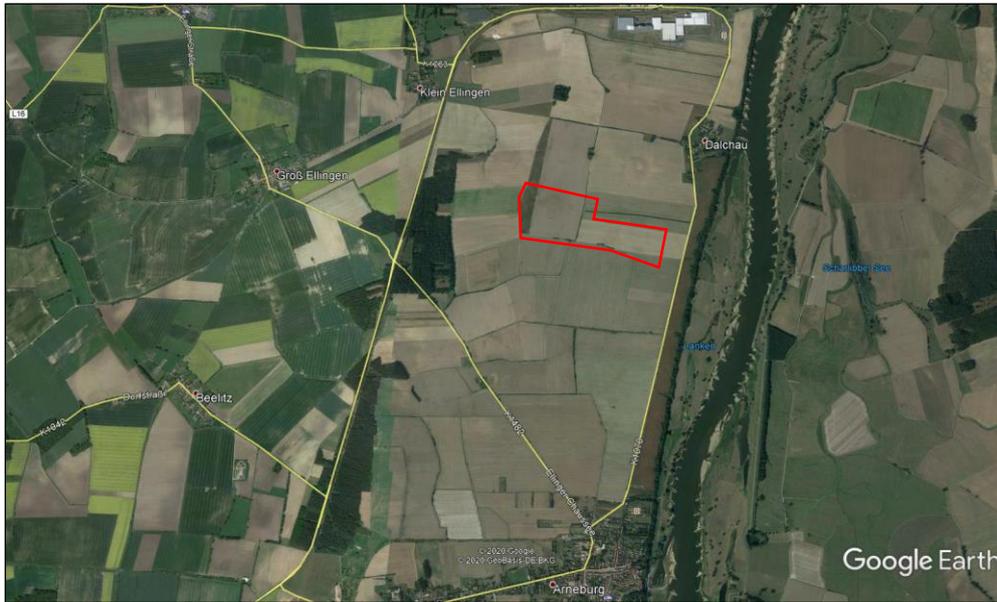
Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist gering.

Beschreibung des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich von Dalchau, einem Ortsteil der Stadt Arneburg im Landkreis Stendal. Im Norden befindet sich das Industrie- und Gewerbegebiet Altmark.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 25,1 ha und soll für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Das Areal weist keine baulichen Anlagen auf. Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine 110-kV-Freileitung und eine extensive Grünlandfläche. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Graben II. Ordnung – Beelitzer Balsam. Östlich dieses Grabens existiert eine Strauchpflanzung. An der südlichen Grenze des Plangebiets sind weitere Strauchpflanzungen vorhanden. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt.



 Standort Plangebiet

Der erzeugte Strom soll entsprechend des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Übergabepunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wird mit dem Energieversorger abgestimmt. Das Plangebiet wird eingezäunt.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung, Aufstellung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet. Photovoltaik ist heute eine erprobte, zuverlässige und vielfach kostengünstige Quelle für Strom aus Sonnenenergie.

Folgende Positiveffekte für die Stadt Arneburg sind besonders hervorzuheben:

- Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 30 MWp können jährlich ca. 30.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 18.000 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.
- Die PV-Anlage schafft keine endgültigen baulichen Zustände (z. B. im Vergleich zu Gebäuden mit Fundament).
- Die Nutzung erfolgt im Sinne der politischen Entwicklungsziele gemäß der Landesplanung.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll innerhalb des in der Anlage dargestellten Geltungsbereiches erfolgen. Die Module werden auf Tragkonstruktionen (Tische) aus Aluminium /Stahl feuerverzinkt aufgeschraubt. Die Tische werden an entsprechenden Stahlstützen montiert, welche durch Rammen ins Erdreich eingetrieben werden.

Nach Absprache mit der Avacon soll der erzeugte Strom in die 110 kv-Leitung eingespeist werden. Die erzeugte Energie wird über ein Umspannwerk ins Stromnetz eingespeist.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Größe

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ befindet sich im Außenbereich der Stadt Arneburg.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Bauflächen, das östliche und das westliche Bauflächen, welche durch den Beelitzer Graben voneinander getrennt werden.

Von der Kreisstraße K 1070 in der Ortslage Dalchau kommend über den landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 68/33, Flur 19) in westliche Richtung bis zum Flurstück 14, Flur 20. Über das Flurstück 14 in südliche Richtung bis zur Vorhabensfläche.

Folgende Nutzungen umgeben momentan den Geltungsbereich:

- im Norden: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (Dalchau, Am Weinberg 4) befinden sich in einer Entfernung von etwa 635 m nordöstlich zu der festgesetzten Grenze des Bebauungsplans.

Gegenwärtige Nutzung

Die Vorhabensfläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Kataster und Eigentum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird katastermäßig beschrieben:

Gemarkung: Arneburg

Flur: 20

Flurstücke: Flur 20, Flurstücke 24, 25, 88, 90 (89), 91 (10)
sowie teilweise die Flurstücke 13 und 14

Bei den eingeklammerte Flurstücksnummern handelt es sich um die alten Bezeichnungen.

Sie wurden sowohl in der Lage und Größe geändert.

Größe: ca. 25,1 ha.

Geplante bauliche Nutzungen

Zur Realisierung des Vorhabens benötigt die Vorhabenträgerin lediglich ein geschlossenes Baufeld. Darüber hinaus ist eine Zufahrt zum Gelände erforderlich. Das Baufeld soll ausschließlich mit Solarmodulen und den erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos bebaut werden.

Da die FFPVA keine ständigen Arbeitsplätze erfordert, sind bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen nicht notwendig.

Die Aufständerung der Module erfolgt auf den landwirtschaftlichen Flächen.

4 Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ der Stadt Arneburg entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – als Sondergebiet Photovoltaik aufgestellt.

Am 26.06.2023 wurde der Entwurf des Flächennutzungsplans beschlossen. Das Plangebiet ist darin als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen. Dem B-Plan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Am 07.07.2023 trat eine neue Fassung des Baugesetzbuchs (BauGB) mit umfassenden Neuregelungen in Kraft.

Entsprechend § 233 Abs. (1) BauGB sollen Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes, des neuen Gesetzes, durchgeführt werden. Vor dem eigentlichen Abwägungs- und Satzungsbeschluss als einzelner gesetzlich vorgeschriebener Schritt zielt die Gemeinde darauf ab, das weitere Verfahren nach der neuen Fassung des BauGB, vom Juli 2023, fortzuführen.

Die Gemeinde stellt entsprechend § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf die neue Fassung um. Denn mit dem nächsten Schritt, nämlich einer etwaig notwendigen erneuten Veröffentlichung des B-Plan-Entwurfs und einer ggf. erforderlichen erneuten Einholung der Stellungnahmen, im Bebauungsplanverfahren ist noch nicht begonnen worden.

Entsprechend § 4a Abs. (3) BauGB (neue Fassung) ist der Entwurf erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt wird, **es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.** Nach der Entwurfsbeteiligung wurden folgende Änderungen am B-Plan-Entwurf vorgenommen, die ausschließlich aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) resultieren:

- An der Bilanzierung werden Änderungen vorgenommen.
- Die FFPVA wird durch mehrere neu festgesetzte Grünstreifen in einzelne Modulflächen aufgeteilt.
- Eine überflüssige Festsetzung (Kompensationsmaßnahme 3) wurde entfernt.
- Die Kompensationsmaßnahmen 1 und 4 wurden zusammengefasst.
- Vermeidungsmaßnahme V07 wurde aus dem AFB entfernt.

Diese Änderungen entsprechen den Hinweisen der UNB und führen nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. **Eine erneute Entwurfsbeteiligung ist daher nicht erforderlich.**

Gesetzliche Grundlage in der jeweils gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist;
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA);
- Baunutzungsverordnung BauNVO;

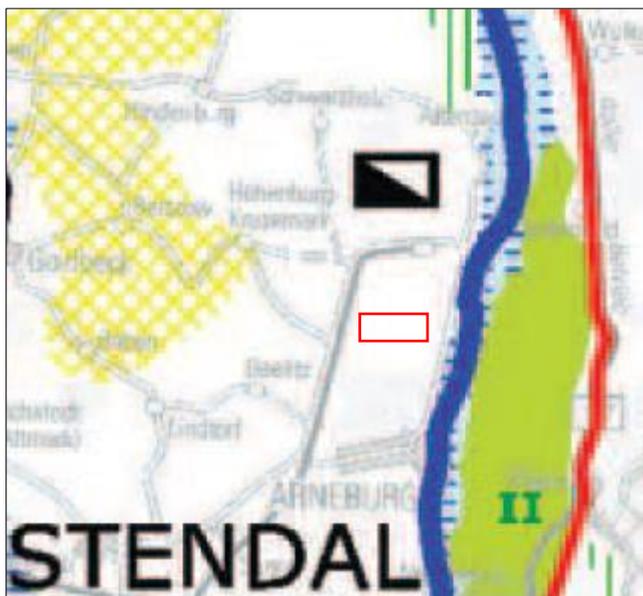
Übergeordnete Planungen

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionalplanung Altmark

Raumordnung und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt



Quelle: Ausschnitt aus dem LEP 2010

 Plangebiet

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (MLV 2010) weist für das Planungsgebiet keine Planungen aus. Nur im Norden wird das Industrie- und Gewerbegebiet Altmark als Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Im Osten befindet sich die Elbeaue als Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Unter Ziffer 3.4, Z 115 ist festgelegt, dass FFPVA in der Regel raumbedeutsam sind und vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,*
- den Naturhaushalt und*
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“*

Landschaftsbild

Gemäß einer Studie des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2020) über die Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes zunächst über eine Beurteilung des Ausgangszustandes. Als Grundlage zur Bewertung können die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit angesehen werden.

Die Plangebiete selbst umfassen derzeit ackerbaulich genutzte Flächen und sind umgeben von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung.

Das Plangebiet ist umgeben von folgenden Nutzungen:

- im Norden: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (Dalchau, Am Weinberg 4) befinden sich in einer Entfernung von etwa 635 m nordöstlich zu der festgesetzten Grenze des Bebauungsplans.

Demnach ergibt sich für beide Plangebiete eine Vielfalt des Landschaftsbildes durch einen Wechsel verschiedener Flächennutzungen und Landschaftselemente. Das Kriterium Eigenart wird durch landschaftstypische Besonderheiten natürlicher und kultureller Art charakterisiert. Diesbezüglich ist vor allem die Ausgestaltung der Landschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

Das Kriterium Schönheit unterliegt vor allem einer subjektiven Betrachtungsweise und wird daher an dieser Stelle nicht weiter beachtet. Weiterhin setzt sich die Intensität der negativen Auswirkungen aus den Wirkfaktoren (flächige Rauminanspruchnahme, Spiegelungen/Reflexionen, Einzäunung) des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit, die aus den Kriterien Wiederherstellbarkeit, Vorbelastungen und der Sichtbarkeit resultiert, ist zu erläutern, dass eine Wiederherstellbarkeit der Ausgangsflächen aufgrund der entsprechenden Konstruktion der Solarmodule jederzeit möglich wäre.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als dunkles Feld wahrgenommen. Das Areal der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als anthropogen geänderte und belastete

Flächen eingestuft. Geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten. Diese sind aber nicht erheblich.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen in ihrem Umfang eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, sodass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Diese visuellen Beeinträchtigungen fallen jedoch unter das o.g. Kriterium der Schönheit und somit der Subjektivität.

Insgesamt wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit unerheblich.

Doch auch wenn mit dem geplanten Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes einhergeht, bleibt anzumerken, dass aufgrund der Verschärfung der Ausbauziele Erneuerbarer Energien durch die Bundesregierung ebendiese als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind.

Die Anlage ist kaum wahrnehmbar. Einzig von der Kreisstraße 1070 ist die Anlage bedingt einsehbar. Vom Vorhaben geht eine sehr geringe Fernwirkung auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit unerheblich.

Naturhaushalt

Die Vorhabenflächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und regelmäßig umgepflügt. Mit der Errichtung der FFPVA auf in den Boden eingerammten Pfosten erfolgt nur ein geringer und kleinflächiger Eingriff in den Naturhaushalt. Mit Betriebsende der Anlage wird die Aufständigung vollständig zurückgebaut, so dass es zu keiner bleibenden nachteiligen Veränderung kommt.

Baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Bei der Errichtung und der Betreuung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Bodenumlagerungen und Bodenverdichtungen entstehen in der Bauphase z. B. durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge sowie durch Geländemodellierungen.

Eventuell auftretende Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahme werden durch vegetationstechnische Maßnahmen wieder beseitigt. Abgrabungen und Aufschüttungen finden nicht statt. Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden wird bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eintreten. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert. Es erfolgt keine vollflächige Bodenversiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst. Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens.

Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden.

Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Betriebsgebäuden (Trafo) und durch Erschließungsmaßnahmen (ggf. Wege, Bedarfsparkplätze). Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet.

Der Klimawandel stellt die Landwirtschaft zunehmend vor große Probleme: Wasserknappheit, Wetterextreme der letzten Jahre, wie Hochwasser oder langanhaltende Dürre und der generelle Anstieg der Temperaturen fordern neue Maßnahmen, um Pflanzen und Böden vor negativen Umwelteinflüssen zu schützen.

Gemäß Statistischem Bundesamt (Agrarstrukturerhebung 2016 - Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben) bestand 2015 für nur 420 Betriebe auf 39.300 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (Freilandflächen) überhaupt die Möglichkeit zur Bewässerung.

Gefragt sind Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen. Mit der Errichtung einer FFPVA könnte die Resilienz des landwirtschaftlichen Betriebs bezüglich klimatischer Veränderungen erhöht werden. Denn der Bau einer FFPVA kann eine erhebliche ökologische Aufwertung bei gleichzeitig höherem Stromertrag bewirken.

Unter dem Punkt 3.4 des LEPs 2010 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: *„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele sind im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 – *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“*

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen

sowie *ethisch vertretbaren Aspekten*. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von PVFFA.

G 77 – *soll die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.*

G 84 -*Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.*

Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFFA) zur Verfügung stehen, befürwortet die Stadt Arneburg die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird.

Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden. Photovoltaikanlagen bilden eine tragende Säule bei der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit bei der Verwirklichung der Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Sektor.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FPVA.

G 85 -*Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.*

In den Grundsätzen der Raumordnung (G 85 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden. Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich.

Der Grundsatz G 85 wurde im Landesentwicklungsplan vor 13 Jahren beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden andere Ziele der Bundes- und Landespolitik hinsichtlich des Anteiles erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Legt man die aktuellen Ziele zu Grunde, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Um die bundesweiten Klimaschutzziele erfüllen zu können, sieht der Koalitionsvertrag 2021 - 2026 der Regierungsparteien für das Land Sachsen-Anhalt u. a. vor, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2026 um 5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. den stetigen

Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern zählen neben der Windenergie vor allem die Solarenergie. Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden. Der Belang der Erzeugung von Erneuerbaren Energien ist entsprechend § 2 EEG als vorrangigen Belang in die Schutzgüter einzubeziehen und damit in der Lage das Schutzgut Landwirtschaft zu überwiegen.

Weitere Regelungen auf Landesebene

Weitere Grundsätze der Raumordnung beinhalten die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ (herausgegeben vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021), der „Gemeinsame Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreie Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31. 05. 2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ vom 17. 04. 2021.

Die Stadt Arneburg möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2023 mitwirken. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die Stadt Arneburg die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP nicht entsprochen wird.

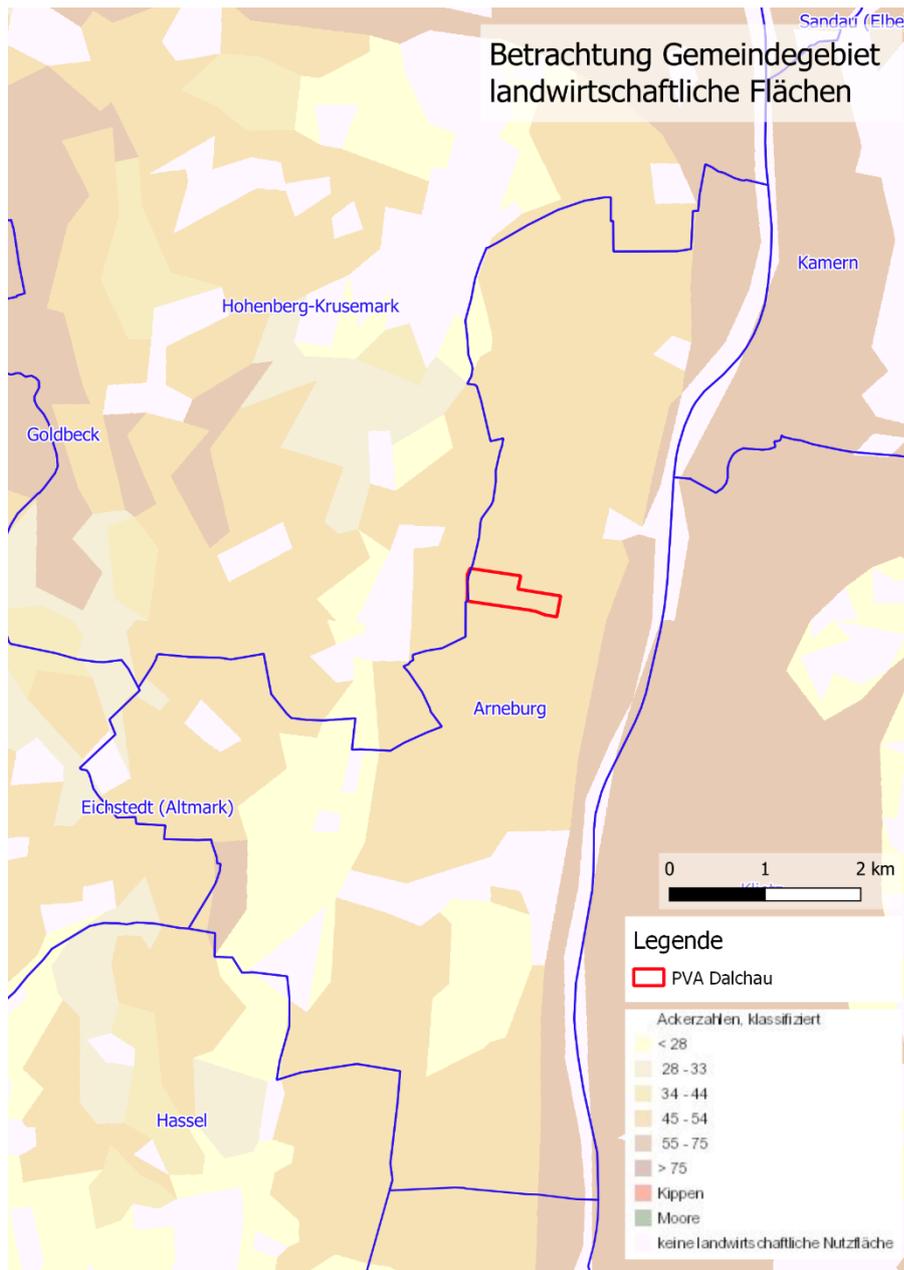
G 101 -Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.

G 115- Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Durch Inanspruchnahme von nur durchschnittlich ertragreichem Boden für die Errichtung einer FFPVA stellt sich eine signifikante Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ein. Dies dient u. a. dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB [R2] gefordert wird, berücksichtigt.

Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Um eine Fläche zu identifizieren, die besonders geeignet ist, ist das gesamte Gemeindegebiet des B-Planträgers, der Stadt Arneburg, analysiert worden.



Quelle: Geoviewer Sachsen-Anhalt

In Bezug auf die Bodengüte ist festzustellen, dass nahezu das gesamte Gemeindegebiet gleichwertige, durchschnittliche Bodengüte mit Ackerzahlen von 45 – 54 aufweist. In zwei im Verhältnis kleineren, siedlungsnahen Bereichen fällt die Bodengüte unter den Durchschnitt im Gemeindegebiet (Ackerzahlen < 28). Diese Gebiete wurden intensiv als Alternative betrachtet. Ein Bereich liegt siedlungsnah südlich an der Stadt Arneburg und kommt auf Grund der hohen Komplexität mit den Schutzgütern Landschaft und Mensch nicht in Frage. Eine direkte, flächige Sichtbeziehung zur Bebauung ist hier unmittelbar gegeben. Ein weiterer Bereich liegt zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Arneburg und den Ortschaften Beelitz und Sanne. In diesem Bereich sind großflächige Forstbereiche und eine starke Unterbrechung der Flächen durch mehrere Infrastrukturachsen (Bahn und Straßen)

gegeben, was die Ansiedelung einer PV Anlage erschwert und eine Blendung durch die Module auf die Verkehrswege nur schwer auszuschließen ist. Auch ist das Schutzgut Landschaft hier im erhöhten Maße betroffen.

Als Ergebnis der Betrachtung des Gemeindegebiets des B-Plan Trägers, der Stadt Arneburg, und in Abwägung aller Belange kommen als am besten geeignete Standorte auf dem Gemeindegebiet nur die hügeligen landwirtschaftlich genutzten Bereiche zwischen der Stadt Arneburg und dem Industriepark Altmark in Frage.

Die Bodengüte auf allen nutzbaren Flächen der Gemeinde ist gleichwertig. Konversionsflächen und Brachen stehen nicht zur Verfügung. In der Betrachtung der Potentialräume auf dem Gemeindegebiet liegt das Vorhabensgebiet an dem Standort, der den Schutz der Schutzgüter gemeindeweit überhaupt und am ehesten ermöglicht. Außerdem ist festzustellen, dass in weiterer regionaler Betrachtung großflächige Bereiche mit deutlich höherer Bodengüte (Ackerzahlen von 55-75) vorliegen.

Die Flächenauswahl ist intensiv mit der Stadt Arneburg abgestimmt. Für die Stadt Arneburg kommt die Fläche aus folgenden Gründen besonders in Frage:

- Die Fläche ist durch eine 100 kV Leitung des Netzbetreibers überbaut und damit erheblich technisch vorbelastet.
- Aus einer Sichtanalysen (Fotos) der Fläche ist das Ergebnis ergangen, dass man die Fläche aus dem besiedelten Gemeindegebiet nur aus einem Blickwinkel am Ortsteilrand Dalchau sehen kann und von dort auch nur ein kleiner Teil der Anlage zu sehen ist. Zudem liegen in dieser Blickrichtung eine Anhäufung von Windkraftanlagen, so dass durch die Anlage keine weitere Belastung des Schutzguts Landschaft und Mensch entsteht.
- Die Gemeinde war es wichtig, dass durch Nähe zu einem geeigneten Einspeisepunkt die technische Zersiedlung und der Baudruck auf die Gemeinde durch Leitungsbau kleingehalten wird. Die Anlage kann auf Grund der Nähe durch Erweiterung des Bestandsumspannwerks der Stadt Arneburg mit dem öffentlichen Stromnetz verknüpft werden, so dass keine weiteren technischen Strukturen in der Landschaft entstehen. Der Leitungsbau der Kabeltrasse zum Umspannwerk ist meiner Länge von ca. 2000 m sehr kurz im Anlagenvergleich. Der Leitungsbau liegt fern von Wohnsiedlungen und Gemeindeeinrichtungen.

Der Eigentümer der Flächen ist selbst der Bewirtschafter der Flächen. Durch die Inanspruchnahme der Planfläche, werden keinem ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb Pacht- bzw. Bewirtschaftungsflächen entzogen, die die Betriebssicherheit der landwirtschaftlichen Hofstruktur in der Gemeinde und Region gefährdet. Der Eigentümer gibt seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht auf und kein Arbeitsplatz ist dadurch gefährdet. Er ist von einer ausgewogenen Nutzung seiner Flächen zwischen Sonnenernte und Feldfruchternte als modernem landwirtschaftlichen Betriebsweg überzeugt.

Die Planfläche ist stark durch Feldsteine belastet, die die landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken. Dadurch ergeben sich neben dem Steinschlag, auch deutlich erhöhte Kosten durch Beschädigungen an den Maschinen und Fahrzeugen, die zur Feldwirtschaft eingesetzt werden.



Bilder: Feldsteine auf der landwirtschaftlichen Fläche und abgesammelte Feldsteine vom Plangebiet

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin, auch beim Betrieb der FFPVA, möglich.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103).

Im LEP ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Es befindet sich in sogenannten „Weißflächen“.

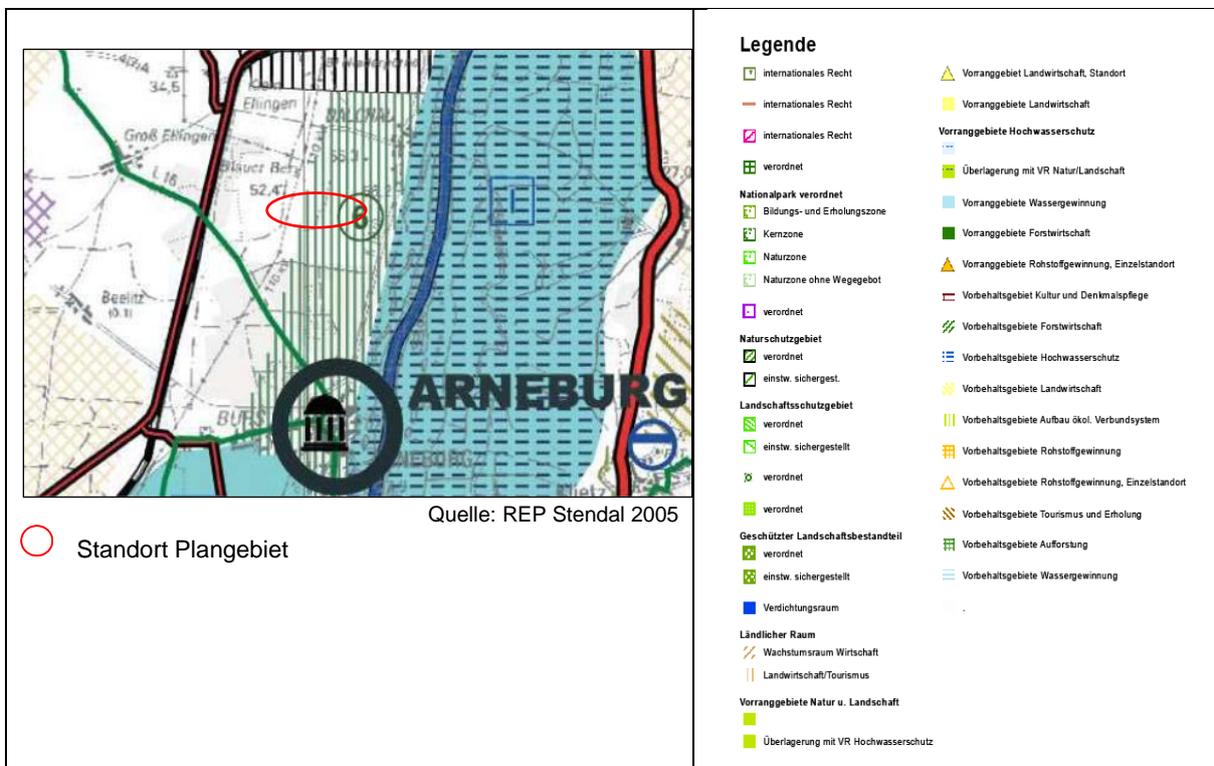
Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

4.2.2 Regionalplanung- Regionale Planungsregion Altmark

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat mit Beschluss vom 22. Juni 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark beschlossen.

Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt.



Der Landkreis Stendal gehört zur Planungsregion Altmark.

Für einen großen Teil des Planungsgebietes wird ein Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen, welche aber keine Ausschlusswirkung per se für die Errichtung von PVFFA bewirkt.

Das Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe liegt östlich des Plangebietes.

Entsprechend dem Ziel 5.6.3.3. Z ist „In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“

Das Ziel 5.6.3.3. wurde im Regionalen Entwicklungsplan vor 18 Jahren beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden andere Ziele der Bundes- und Landespolitik hinsichtlich des Anteiles erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Legt man die aktuellen Ziele zu Grunde, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Um die bundesweiten Klimaschutzziele erfüllen zu können, sieht der Koalitionsvertrag 2021 - 2026 der Regierungsparteien für das Land Sachsen-Anhalt u. a. vor, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2026 um 5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern zählen neben der Windenergie vor allem die Solarenergie. Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden.

Der Bundestag beschloss im April 2022 mit dem „Osterpaket“, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie mit verdreifachter Geschwindigkeit erfolgen soll. Es handelt sich dabei um die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. Die kumulierte installierte Leistung von PV-Anlagen betrug im Jahr 2020 53,8 Gigawatt. Um das von der Bundesregierung im EEG 2023 geforderte Ausbauziel von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 von 215 Gigawatt zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von ca. 10.000 MW erforderlich. Dieser geforderte Ausbau von Solaranlagen kann allein durch die geplanten Ausschreibungsgrößen nicht erreicht werden.

Bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele sollen die erneuerbaren Energien entspr. § 2 EEG 2023 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Abwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Ziel 5.6.3.3. resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

Der im Regionalplan der Planungsregion Altmark, durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems vorhandene konkurrierende raumbedeutsame Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes PV, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Diese Abwägung entspricht auch den Zielen der Bundesregierung. Entsprechend § 2 EEG 2023, liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Die im Regionalplan vorgenommene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems lässt Raum für eine Abwägungsentscheidung.

Der Belang der erneuerbaren Energieerzeugung ist daher auch in der Lage aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit, dass in dem Regionalplan 2006 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zu überwiegen.

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 die energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: *„Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“*

Die Stadt Arneburg unterstützt die umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung und wirkt an einer gesonderten Entwicklung regenerativer Energien mit.

Deshalb hat die Stadt Arneburg den Beschluss gefasst, die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen, mit geringen wirtschaftlichen Erträgen zuzulassen.

Diese wurde im gesamträumlichen Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige FFPVA berücksichtigt. Mit der Nachnutzung von solchen Flächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Altmark und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes.

4.3 Vorbereitende Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Im ersten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck von 2021 ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die angrenzenden Nutzungen sind ebenfalls Acker- und Grünflächen. Einige Feldgehölze sind in der Nähe der Planfläche ausgewiesen.



Auszug aus dem FNP-Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck von 2021

Am 26.06.2023 wurde der Entwurf des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Flächen des Plangebietes sind darin als Sonderflächen Photovoltaik ausgewiesen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt am 09.08.2023

4.3.2 Gesamträumliches Konzept „Solar“ für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Bruckbauer & Hennen GmbH, Stand April 2022)

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird Solarstrom in Deutschland vorrangig ans Netz angeschlossen und mit einer Ertragsvergütung begünstigt. Es wurde ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik-Anlagen angeschoben, wobei sowohl auf geeigneten Dachflächen als auch auf geeigneten Freiflächen ein riesiges Potential zur Verfügung steht.

Mit dem gesamträumlichen Konzept werden die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) umgesetzt. Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes.

Das gesamträumliche Konzept wurde am 19.09.2022 von der VerbGem beschlossen.

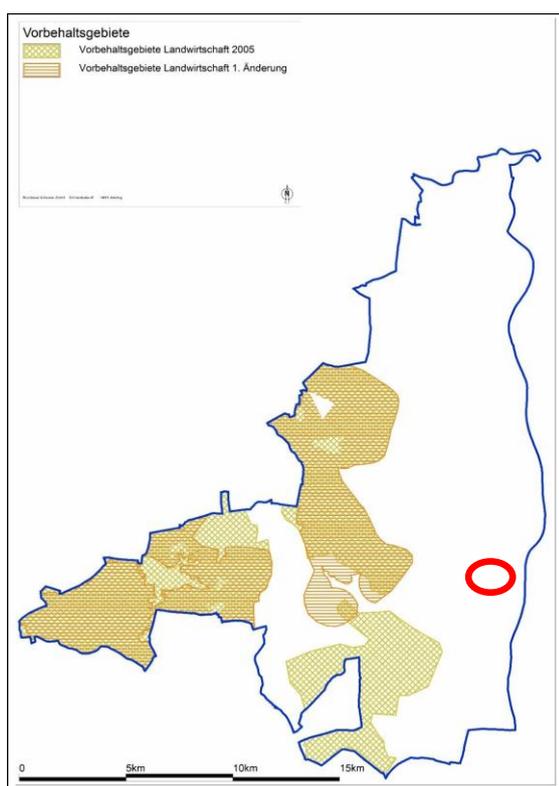
Ziel ist, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck eine Handlungsgrundlage zur kommunalen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an die Hand zu geben. Das gesamträumliche Konzept „Solar“ für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck definiert Flächen, die zur Gewinnung von Solarenergie geeignet sind. Es werden Kriterien zur Bewertung der Flächenentwicklung in einem Katalog (Handlungsempfehlung) dargestellt. Die abgestimmten Ergebnisse werden in den Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen FNP eingearbeitet.

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von FFPVA zu erreichen.

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck setzt damit die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung um. Die Bundesregierung hat sich mit dem EEG 2021 das Ziel gesetzt den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

Der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal stellt heraus, dass speziell für landwirtschaftliche Nutzflächen zu beachten ist, dass in den Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesene Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zum Ausschluss von Freiflächensolaranlagen führen. Dieser Feststellung kann im Rahmen des Konzeptes nicht gefolgt werden.

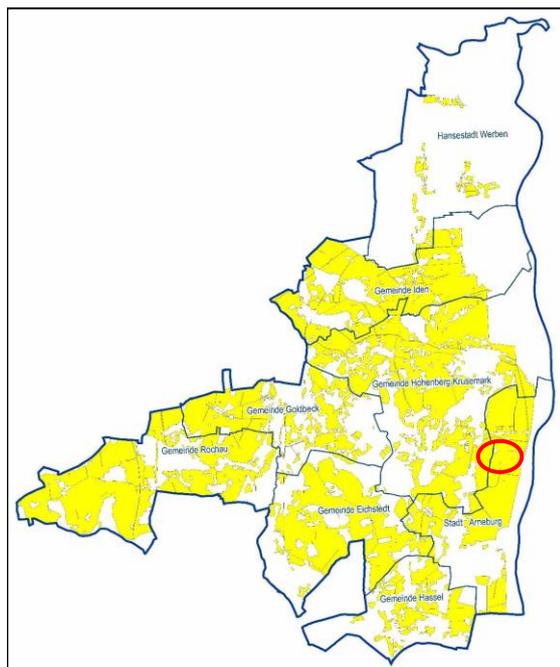
Insbesondere Agri-Photovoltaik oder Agrar-Photovoltaik bieten die Möglichkeit Landwirtschaft und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verbinden und zur Verbesserung der Raumstruktur beizutragen. Ein genereller Ausschluss von Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft wird daher nicht vorgenommen. Vielmehr wird bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein erhöhtes Gewicht beigemessen.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept, *Abbildung 5: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, eigene Darstellung*

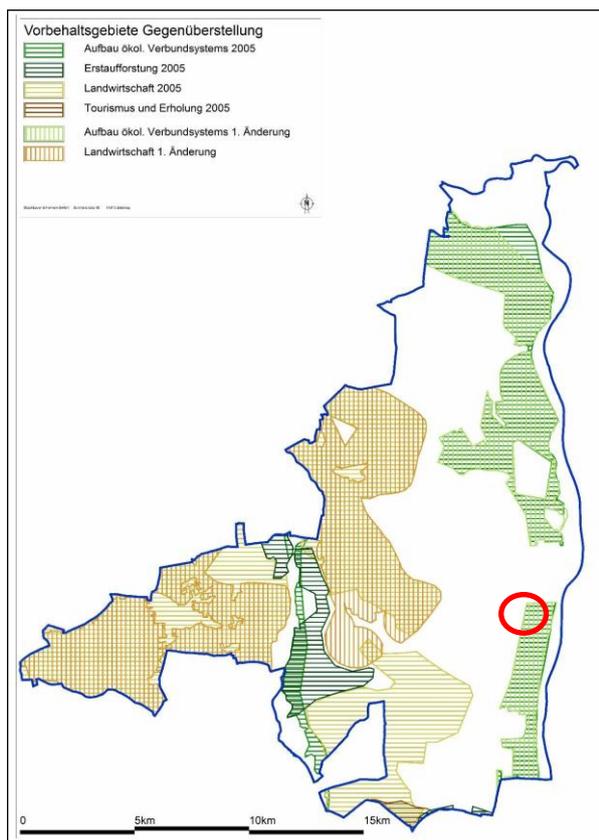
Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

In der nachfolgenden Darstellung sind die Potentialflächen dargestellt, auf denen die Errichtung von FFPVA möglich sind, wenn sie dem Kriterienkatalog entsprechen.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept, Abbildung 13: Potentialflächen je Gemeinde, eigene Darstellung

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Potentialflächen. Dem im Jahr 2022 beschlossenen gesamträumlichen Konzept „Solar“ der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist unter Punkt 7.1.1 *Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte* zu entnehmen, dass Projekte mit FFPV-Anlagen unter anderem in Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nur umgesetzt werden können, wenn dem Ziel des Vorbehaltsgebietes im Rahmen des PV-Projektes eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Beispielhaft wird im gesamträumlichen Konzept diesbezüglich die Umsetzung besonderer Maßnahmen zum Artenschutz genannt. Das Plangebiet wird zu einem großen Teil von einem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems überdeckt.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept

Abbildung 12: Vorbehaltsgebiete - Gegenüberstellung REP Altmark 2005 und REP Altmark 2021 – 1. Entwurf, eigene Darstellung

Die Planung der Errichtung einer PV-Anlage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Im gesamträumlichen Konzept der VerGem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass abgewogen werden sollte, ob die künftige Solarfläche eine wesentlich höhere Biodiversität besitzt als die derzeitige Ausgangsfläche.

Um festzustellen, ob die Errichtung einer FFPVA mit den Zielen des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau des Ökologischen Verbundsystems vereinbar ist, wurden die Zielstellung des Vorbehaltsgebietes herangezogen. Einen Schwerpunkt dabei stellen Biotopverbundplanungen dar, die die Zielstellung verfolgen, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden.

Die relevanten Arten wurden im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ihre Eignung als Ziel- bzw. Potentialart für das Gebiet und der Notwendigkeit von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen und einer Entwicklungsprognose durch ein gezieltes Maßnahmenmanagement bewertet. Im Anschluss daran wurden für die einzelnen Ziel- bzw. Potentialarten die jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die dafür notwendigen Maßnahmen definiert. Analog wurde mit den wertgebenden Biotoptypen verfahren.

Der Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis: *“ Die Relevanzprüfung ergab ein, im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehörten Arten der Artengruppen Vögel, Säugetiere und Amphibien. Eine Untersuchung anderer Artengruppen und Pflanzenarten besaß auf dem ackergeprägten Planstandort keine Relevanz.*

Die Konfliktanalyse wurde für 3 Vogelarten durchgeführt.

Ein möglicher Konflikt ergab sich durch das potenzielle Vorkommen der Feldlerche. Bei Berücksichtigung des Vermeidungskonzeptes kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden. Bei den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um bauzeitliche, bautechnische und betriebliche Maßnahmen.

Zusätzlich werden im Plangebiet Offenlandflächen ausgebildet. Auf drei Grünstreifen, die eine Fläche von 33.000 m² einnehmen, besteht so die Möglichkeit für die Feldlerche zu brüten. Darüber hinaus werden die bestehenden Vegetationen und Biotopie die sich entlang des Grabens und der südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden erhalten und entwickelt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist für keine der, im Bereich des geplanten Vorhabens vorkommenden Tierarten ein Verbotstatbestand erfüllt.

Im Gegensatz zur vorherigen Nutzung mit intensiver Landwirtschaft, wird die Artenvielfalt geschützt und entwickelt, die Lebensräume einschl. der Rastplätze und Wanderwege werden erhalten, gepflegt und entwickelt und damit dem Ziel des ökologischen Verbundsystems entsprochen.

Weiterhin zeigt eine Studie des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (BNE) aus dem Jahr 2019 den positiven Einfluss von Solaranlagen auf die Artenvielfalt und Biodiversität. Durch den Ausbau der Freiflächenanlagen finden verschiedene Tier- und Pflanzenarten eine neue Heimat und werden vor dem drohenden Aussterben gerettet. Im Vergleich zum landwirtschaftlichen Gebrauch wird die Flächennutzung beruhigt und weitergehend sogar aufgewertet. Begründet liegt die Steigerung der Biodiversität in der extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes in den Zwischenräumen der Modulreihen und unter den Modultischen. Zudem werden die Böden, gegenteilig zur klassischen Landwirtschaft, bewusst möglichst nährstoffarm gehalten.

Im Gegensatz zu einer bewirtschafteten Fläche erhöht sich die Biodiversität und Artenvielfalt. Die geplante PVA entspricht damit den Zielen des Vorbehaltsgebiets.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets zur Gewinnung von Solarenergie gemäß § 11 (2) BauNVO. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage.

§ 11 Sonstige Sondergebiete

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht:

...die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird das Gebiet als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen die der Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen einschließlich der dazu technisch erforderlichen Nebenanlagen.

Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig:

- Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen,
- Wirtschaftswege.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen u. a. dazu, die Nutzungsdichte und den Versiegelungsgrad eines Baugebietes zu steuern.

Nicht alle Festsetzungen hierfür sind für die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage relevant. Im vorliegenden Fall beschränken sich die Festsetzungen auf das für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderliche Maß.

Die GRZ wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,7 festgesetzt. Das bedeutet, dass 70 % der Sondergebietsfläche durch Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus solarer Energie dienen sowie deren Nebenanlagen überbaut werden dürfen.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordert einerseits nur sehr geringe Flächenversiegelungen. Dieser Wert dient insbesondere als Richtwert bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes.

Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO).

Die maximale Höhe der Module wird mit 3,00 m über Geländeoberkante festgesetzt.

Ausnahmen: Die maximale Höhe der Videoüberwachungsanlagen wird mit 7,00 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die Bezugshöhe beträgt 47 m nach DHHN2016. Der Bezugspunkt ist die Höhe im Bereich der Zuwegung.

5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich im vorliegenden Bebauungsplan aus der Festsetzung der Baugrenze.

Die Definition der Baugrenze bezieht sich auf die Hauptnutzung, in diesem Fall die aufzustellenden PV-Module.

Alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig § 23 (5) BauNVO).

Der Abstand zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und der festgelegten Baugrenze wird mit mindestens 3 m festgelegt, weil entsprechend § 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) die Abstandsflächen von baulichen Anlagen mindestens 3 m betragen.

Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze hat einen Abstand zur Plan-
gebietsgrenze von mindestens 3 m.

5.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt Flächen versiegelt. Vollständig versiegelt werden nur die Bereiche der Fundamente von Nebenanlagen, z. B. Trafostation. Dabei handelt es sich um sehr kleine Bereiche.

Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

Baubedingt sind einige Eingriffe in den Boden notwendig, insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) und die notwendigerweise zu erstellenden Leitungsgräben.

Trotz des großen Abstandes der Modulunterkante vom Boden, werden die durch Module überbauten Flächen in ihrer senkrechten Projektion, in Bezug auf auszuweisende Kompensationsmaßnahmen, als versiegelt eingestuft.

Das Schutzgut Boden wird demzufolge durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Teilbereichen beeinträchtigt.

Textliche Festsetzung 4: Maßnahme zum Bodenschutz

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Eine Ausführung in geschotterter Bauweise ist zulässig.

5.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Durch das Plangebiet verläuft ein Graben zweiter Ordnung. Um dem zuständigen Unterhaltungsverband die Zufahrt zu gewähren, wird auf der Planzeichnung gemäß 15.5 der Planzeichenverordnung eine mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche festgelegt.

**Textliche Festsetzung 5: Geh- und Fahrrecht
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Es werden Flächen für Geh- und Fahrrecht zugunsten des zuständigen Unterhaltungsverbandes festgesetzt (Zuwegung über die Flurstücke 91, 90, 88, 24, 25). Nach dem Rückbau der PV-Anlage entfallen die Geh- und Fahrrechte.

Im Plangbiet auf dem Flurstück 88 befindet sich ein Freileitungsmast der avacon AG. Um der avacon AG die Zufahrt zu gewähren, wird auf der Planzeichnung gemäß 15.5 der Planzeichenverordnung eine mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche festgelegt.

**Textliche Festsetzung 6: Geh- und Fahrrecht
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Es werden Flächen für Geh- und Fahrrecht zugunsten der avacon AG festgesetzt (Zuwegung über die Flurstücke 91, 90, 88). Nach dem Rückbau der PV-Anlage entfallen die Geh- und Fahrrechte.

**5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Errichtung der Solaranlage auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche werden Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Vorhabensstandort vorhanden. Die Forderungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden Teilflächen erhalten. Außerdem erfolgt durch die Umnutzung von Ackerland in extensives Grünland im Geltungsbereich ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität in dem Areal.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Umweltbericht (siehe Anlage) detailliert beschrieben.

Zur Vermeidung und zur Verringerung der Einflüsse auf Natur und Landschaft werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nachstehende Maßnahmen getroffen:

Textliche Festsetzung 8: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

- ▶ Maßnahmen zur Vermeidung/ Verringerung (siehe Umweltbericht)
- ▶ Maßnahmen zur Eingriffskompensation (siehe Umweltbericht)

6 Erschließung, Ver -und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Die Zuwegung verläuft von der Kreisstraße K 1070 in der Ortslage Dalchau kommend über den landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 68/33, Flur 19) in westliche Richtung bis zum Flurstück 13, 14, Flur 20, weiter über das Flurstück 14 in südliche Richtung bis zur Vorhabensfläche.

Laut Gestattungsvertrag Wegerecht und Kabeltrasse vom August 2021, wird ein Mitbenutzungsrecht als Wegerecht, für die v. g. genannten Flurstücke, im Sinne einer dauerhaften Zufahrt zum Solarpark eingeräumt.

Auf der Flur 20, Flurstücksnummer 13 und 14 erfolgen die Überquerungen zum östlichen Plangebiet.

Die Zufahrtsstraße von der öffentlichen Straße zum Solarpark ist so auszuführen, dass die Benutzung für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungskräfte nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet wird. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RI RAS 06

Die Zuwegung zum Baugrundstück und auf dem Gelände müssen so beschaffen sein und instandgehalten werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung und der betrieblichen Verhältnisse sicher benutzt werden können. Hierbei sind die Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

Eine weitere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich, weil alles weitere auf dem Grundstück im Sinne einer inneren Erschließung geregelt wird.

Aus Versicherungsgründen - aufgrund des hohen Marktwertes der Module - ist die Umzäunung des Betriebsgeländes notwendig. Als Zaununterkante wird ein Abstand von mindestens 15 cm über Oberkante Gelände festgesetzt.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungsarbeiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich sind.

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Baustellenzufahrt, Beschilderungen).

6.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver - und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser, breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf dem Gebiet und gelangt an Ort und Stelle in den

Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

Aufgrund des Reliefs der Vorhabenfläche ist keine erhöhte Bodenerosion durch Niederschlagswasser zu erwarten.

6.3 Löschwasser / Brandschutz

Basierend auf der Stellungnahme des Ordnungsamtes / SG Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Stendal wird gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Dienststellen in einem nachgelagerten Verfahren und im Rahmen der Bauausführungsplanung der PV Anlage Dalchau ein umfangreiches Brandschutz- und Löschkonzept erarbeitet.

6.4 Bestehende Leitungen

- Stellungnahme der Avacon Netz GmbH:

Das Plangebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Dalchau befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stendal-Sandau, LH-12-0500 (Mast 066- 068) und unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Hochspannungsfreileitung sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 60,0 m, d. h. je 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. ... Eine örtliche Einweisung ist notwendig.“

- Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH: „

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-

nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.“

- *Stellungnahme der GDMcom GmbH:*

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.“

- *Stellungnahme der Neptune Energy Holding Germany GmbH:*

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.“

- *Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH:*

Im unmittelbaren Planungsbereich befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt.“

7 Gewässerschutz

Grundwasser

Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr hoch bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 Meter unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 32,0 m NHN

Oberflächengewässer

Laut Stellungnahme des Umweltamtes / Untere Wasserbehörde befindet sich im Plangebiet das Gewässers 2. Ordnung, 11100 1000 - Beelitzer Balsam".

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter.

Gemäß § 50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten.

Aus Gründen des Gewässerschutzes sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten.

Ggf. wird für die PV-Anlagen und für die Verlegung von deren Leitungsanlagen eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Es sind rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen zur Herstellung einer baulichen Anlage am Gewässer nach § 36 WHG LV.m. § 49 (1) WG LSA und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Gewässerrandstreifen gemäß § 50 (3) WG LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Uferbereiche werden beidseitig 10m von der Bebauung freigehalten. Eine Bewirtschaftung des Gewässers ist damit uneingeschränkt möglich. Der Unterhaltungsverband Seege/Aland teilte mit, dass die ungehinderte Durchfahrt zur Gewässerpflege zu gewährleisten ist.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78b WHG.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann ausgeschlossen werden, da von den Solarmodulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die lokale Wasserbilanz des Areals wird nicht negativ beeinflusst, da keine gezielte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Abwässer entstehen während der Bauphase nur in untergeordnetem Umfang und werden fachgerecht entsorgt. Während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht kein Trinkwasserbedarf und es fällt kein Abwasser an.

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 -18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 -2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen.

Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Bauausführung sollte grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen. Wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, ist die Bauausführung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit berücksichtigt.

Durch die bodennahe und fundamentlose Installation der Solarmodule sind nur geringe Störungen für die angrenzenden Bodenstrukturen zu erwarten. Deswegen ist von unerheblichen Störungen auf das Bodengefüge und den Pflanzenbestand auszugehen.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung weist unter dem naturschutzfachlichen Aspekt teilweise erhebliche Vorteile für die Biodiversität auf. Diese wurde auch durch Monitoring und diversen Studien nachgewiesen.

Detaillierte Ausführungen sind im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

9 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan ist auf dem Plangebiet eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB zu erstellen. Dieser wird der Begründung als Anlage beigefügt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden.

Folgende Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

- minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt,
- Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung,
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten,
- Geruchsimmissionen treten nicht auf,
- Staubemissionen sind nicht vorhanden,
- durch die exponierte Lage und die Ausrichtung der Module entsteht keine Blendwirkung.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimal gehalten werden. Es ist schon zu diesem Zeitpunkt mit der Stadt Arneburg vereinbart, dass Sichtbepflanzungen zum Auffüllen des schon vorhandenen Buschwerks und Hecken vom Vorhabenträger durchgeführt werden sollte dieses im B-Plan Verfahren gewünscht werden.

Detaillierte Ausführungen sind im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

Immissionsschutz

Laut Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 – Immissionsschutz handelt es sich bei der Anlage um eine rechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. der §§ 22 ff.“

Die Untere Immissionsschutzbehörde teilte mit, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind.

Emissionen in Form von Lärm, Geruch oder Staub sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten. Aufgrund der exponierten Lage im Außenbereich sowie Ausrichtung der Module ist eine Belästigung durch Blendwirkung auszuschließen.

Eine unmittelbare verkehrsgefährdende Blendwirkung für die westlich des Vorhabengebietes verlaufenden Kreisstraße K 1070 ist aufgrund des Abstandes von ca. 430 m nicht zu erwarten.

Weitere Hinweise:

1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:

Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) empfohlen.

3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

10 Archäologie / Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen ist die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA für das Vorhaben erforderlich.

Die Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA ist unter Verwendung von amtlichen Formularen entsprechend der Denkmalantragsverordnung LSA (DenkmAVO LSA, GVBl. Nr. 19 vom 31.08.2018) zu beantragen. Die entsprechenden Formulare können unter www.Landkreis-Stenda.de/Formulare/ Bauordnungsamt / Bauverwaltung und Denkmalschutz oder <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kulturdenkmalschutz/Idenkmalschutz-unescoweltkulturerbel> heruntergeladen werden.

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege:

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen.

Laut Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Aufgrund der topographischen Situation an einem Bachoberlauf, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkmSchG LSA.

Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss gewährleistet sein, dass ein Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Eine archäologische Dokumentation kann Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen [§14 (2) DenkmSchG LSA]. Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Nach § 9 (3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen." Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 039311607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)
5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de/Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalschutz heruntergeladen werden.
6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 (2) Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)
7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)
8. Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; E-Mail: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

11 Naturschutz und Landschaftspflege

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist.

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) *Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden.

Der § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 beinhaltet in Ausführung und Ergänzung zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen. Eine Bodenversiegelung findet nicht statt.

Die geplante Solaranlagen weist im Vergleich zu den anderen Energiearten einige Besonderheiten auf. Da die Ständer der Modultische ausschließlich in den Boden gerammt werden, können diese nach dem Betrieb der Anlage mit geringem Aufwand, der auch schon jetzt zu Lasten des Vorhabenträgers im Nutzungsvertrag gesichert ist, zu 100 % wieder entfernt werden.

Die befristete Nutzung für die Photovoltaik kann dazu beitragen, dass sich zuvor arg strapazierte Agrarflächen erholen können, um in einer zukünftigen Nutzung eine hohe Ertragssteigerung zu ermöglichen. Daher unterstützen mittlerweile viele Naturschutzverbände Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen. Um den Ertrag in die Nähe der Kostendeckung zu bringen, wurden die Böden in der Vergangenheit stark gedüngt. Durch diese intensive landwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen im Plangebiet entstand eine Überdüngung, in deren Folge Teile der Flächen entsprechend Düngeverordnung als Rotflächen ausgewiesen sind. Durch die befristete Stilllegung der Flächen über die Betriebsdauer der Photovoltaikanlage, endet der Eintrag von Dünger in den Boden und es kommt ebenfalls zur Bodenregeneration.

Neben der Regeneration der Böden und dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie führt die Flächeninanspruchnahme von Freiflächenphotovoltaik gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Eine wesentliche Ursache für die teilweise populations- und individuenreiche Besiedlung von Freiflächenphotovoltaik mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen und unter den Modultischen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten.

Die Wirtschaftswege werden ebenfalls nicht voll versiegelt, sondern in geschotterter Bauweise ausgeführt.

Im Umweltbericht werden die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Umweltamtes /Sachgebiet Naturschutz und Forsten

Laut Stellungnahme des Umweltamtes /Sachgebiet Naturschutz und Forsten Schutzgebiete und Biotope sind die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die Flächen in dessen unmittelbarer Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA. Hecken- und Feldgehölze grenzen jedoch unmittelbar an das Flurstück 25 und damit an die südliche Vorhabengrenze an. Ein ausgedehntes Hecken- und Feldgehölz verläuft zudem parallel der nördlichen Vorhabengrenze innerhalb der Flurstücke 82 und 84. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Obere Fischereibehörde

Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA die am und in diesem Gewässer leben.

Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfanggerät abzufischen.

Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Abs. (1) FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 18 FischO LSA ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten.

Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12 Altlasten

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt. Es werden lediglich Erdwälle eingeebnet.

Sollten Anhaltspunkte für die Kontamination bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, wird die untere Bodenschutzbehörde des Landkreis StendalS unverzüglich informiert.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von anderen Abfällen erfasst.

Die Untersuchung der Fläche des Geltungsbereiches auf Kampfmittel wird in Auftrag gegeben, wenn die Genehmigung für den Bebauungsplan erteilt wurde und vor Baubeginn.

13 Planungsgrundlagen in der jeweiligen gültigen Fassung

Bundesrecht:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

- **Landesrecht:**
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)
- Handreichung für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt

- **Sonstiges:**
- Landesvorstand des 21 Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V, 24.09.2020